

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel
und Gewerbe. 1813-1815**

1815

79 (4.10.1815)

L a h r e r
Intelligenz = und Wochen = Blatt
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



79.

M i t t w o c h,

den 4ten October 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

V e r o r d n u n g.

Die gesetzlich einzuführende Kuhpockenimpfung betreffend.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. April d. J. (siehe Regierungsblatt Nro. VI. 1815.), welche die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung im Großherzogthume befehlt, sieht man sich veranlaßt, mit höherer Genehmigung folgende erläuternde Vorschriften dießhalb zu geben.

1) Alle Kinder sollen im Verlaufe des ersten Jahres geimpft werden. Herrschende epidemische Kinderkrankheiten oder eine besonders schwache physische Konstitution berechtigen allein zu einer Ausnahme, die jedoch durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphysikus bescheinigt werden muß.

2) Kinder, welche jetzt, nach Erscheinung dieses Edikts, schon älter als ein Jahr sind, und die Menschenblattern noch nicht gehabt haben, müssen sogleich zur Kuhpockenimpfung gebracht werden; im Unterlassungsfalle sind ohne Rücksicht die weiter unten festgesetzten Geld- oder Gefängnißstrafen an ihren Eltern oder Vermündern in Vollzug zu setzen.

3) Die jährlich statt habende Generalimpfung soll jedesmal in den Monaten May und Juni vorgenommen werden. Den Pfarrämtern wird daher zur besondern Obliegenheit gemacht, den Physikateu einen Monat vor diesem gesetzlichen Termine einen Auszug aus dem Kirchenbuche der im verfloßenen Jahre Gebornen zuzustellen.

4) Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflöglinge, nachdem solche bereits das erste Jahr zurückgelegt haben, nicht impfen lassen, sollen von dem betreffenden Bezirksamte, nach Verhältnis ihres Vermögens mit einer Geldstrafe von 1 bis 8 Gulden zum Besten der Gemeindskasse belegt werden. Nach Umständen ist dergleichen Halsstarrigkeit auch mit Gefängnißstrafe zu rügen.

5) Eltern und Vormünder müssen ihre Kinder und Pflöglinge, bei welchen die Kuhpocken nach dem Urtheile des revidirenden Impfarztes, oder Impfschirurgen nicht gebastet haben, oder unächt befunden worden sind, in sechs Wochen, nach geschehener Revision, nochmals impfen lassen, widrigenfalls sie gleichfalls in eine verhältnismäßige Geld- oder Körperstrafe zu verurtheilen sind. Es wäre dann, daß durch ein ärztliches Attestat die Nothwendigkeit eines längern Aufschubs gerechtfertigt wird.

6) Alle hier im Betreff der Kinder getroffene Anordnungen finden auch bei denjenigen erwachsenen Personen Anwendung, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt und sich bisher der Schutzpockenimpfung entzogen haben. Unter Mitwirkung der Pfarrämter sind daher von den Ortsvorgesetzten dießhalb sogleich besondere Listen, vermittelt genauer

Umfrage bei den einzelnen Hausbewohnern jeden Orts zu fertigen und den Physikaten schriftlich zuzustellen. Im Monate Februar und März jeden Jahres sind diese Tabellen zu ergänzen und zu berichtigen und die unterdessen wieder statt gehabten Veränderungen den Physikaten anzuzeigen.

7) Sollte sich jedoch in irgend einem Theile des Großherzogthums eine besonders strafbare Widerseßlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung zeigen, so ist wegen deshalb nothwendigwerdenden strengeren Verfahrens sogleich Bericht zu erstatten.

8) Den geist- und weltlichen obern und untern Behörden wird zur besondern Pflicht gemacht, das Sanitätspersonale bei dem Impfgeschäfte auf alle Weise zu unterstützen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination zu der gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern mitzuwirken. Vorzüglich liegt es den geistlichen Vorgesetzten ob, sowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern schicklichen Veranlassung die Eltern und Vormünder zur Erfüllung der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu sorgen, nachdrücklichst zu ermahnen.

9) Das Impfungsgeschäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirke aufgestellten Physikus allein ob. In größern Bezirken kann jedoch dasselbe unter der Aufsicht und Leitung des Physikus den Land- oder Stabschirurgen überlassen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige bei den Physikate, zu impfen. Derselbe muß aber auf seine Verantwortlichkeit jede Impfung zur gehörigen Zeit kontrolliren, die benötigten Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen, und diese jährlich an das Physikate abgeben.

10) Wer heimlich und unbefugter Weise impft, soll für jede Impfung in eine Geldstrafe von drei Rthlr. zum Vortheil der betreffenden Gemeindskasse verurtheilt und im Wiederholungsfalle noch schärfer bestraft werden. In solch' einem Fall muß der Impfung, zur Vorsorge, einer nachmaligen Impfung unterworfen werden.

11) Jedem Impfarzte liegt ob, dafür zu sorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit frischen Impfstoffe versehen ist. Zu diesem Behufe hat er daher

die Vaccination in seinem Wohnorte an einzelnen Kindern wo möglich unausgesetzt fortzusetzen, oder wo dies nicht ausführbar wäre, gute und ächte Lympe in wohl verschlossenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieselbe ausgehen, so muß ihm der erforderliche Impfstoff jederzeit auf dessen Begehren, je nach der Lage seines Bezirks, von den öffentlichen Impfinstituten zu Mörsburg, Freiburg und Mannheim ungesäumt und unentgeltlich abgegeben werden.

12) Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impfsymphe genommen wird, und die zu diesem Behufe in einen benachbarten Ort gebracht werden müssen, soll von der Gemeinde, in welcher die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand abzumessende Schadloshaltung ausgenommen werden. Den Impfungen soll zu ihrer Legitimation über die Richtigkeit der gehabten Schutzpocken ein Schein unentgeltlich ausgefertigt werden.

13) Bei bemittelten Personen kann der Impfarzt für jede Impfung in seinem Wohnorte nicht mehr als 18 fr. außerhalb derselben aber 24 fr. und, wenn die Entfernung mehrere Stunden beträgt, 30 fr. verlangen. Für eine wiederholte Impfung aber darf nur die Hälfte dieser Lage in Anrechnung gebracht werden, und zwar nicht bloß für das Impfungsgeschäft allein, sondern auch für die während der Vaccination wenigstens zweimal nothwendige Besichtigung des Impfungsg. Daß jedoch durch diese Lage einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranken gesetzt seye, versteht sich von selbst. Als Entschädigung der Impfarzte für Impfungen bei ganz armen Kindern wird denselben gestattet, die Hälfte der obigen Lage in Anrechnung zu bringen: nämlich 9 fr. in ihrem Wohnorte, 12 fr. außer demselben und 15 fr. bei einer, mehrere Stunden betragenen Entfernung. Der Betrag dieser Schadloshaltung ist aus der betreffenden Gemeindskasse um so mehr zu bestreiten, als derselben alle durch diese Verordnung ausgesprochene Geldstrafen zugeschieden werden. Die Physikate sollen die Verzeichnisse über ihre zu fordern habenden Vaccinations-Taxen bei den Bezirksamtern eingeben, welche deren Betrag durch die Ortsvorgesetzten einzutreiben lassen, und denselben alsdann gegen Quittung den Physikaten aushän-

diagen. Diäten und Reisefkosten können jedoch nur dann noch besonders in Anrechnung gebracht werden, wenn der Betrag der für das Impfen zu beziehenden Tage so unbedeutend wäre, daß dadurch nicht schon jene Taggebühren und Auslagen gedeckt sind.

14) Der Impfarzt oder Chirurg soll die speciellen Ortsimpfstellen mit aller Genauigkeit führen, und solche alsdann abschriftlich dem Physikate übergeben. Diese Stelle hat die jährliche Bezirksimpfungstabelle gegen das Ende jeden Jahres mit Bericht an das betreffende Kreisdirectorium einzusenden, welches alsdann daraus die Generalimpfungstabelle über den ganzen Kreis fertigen zu lassen und solche nebst den dabei zu machenden Bemerkungen im Monat Januar jeden Jahres an die diesseitige Stelle einzusenden hat. Die Auslagen für die gedruckten Ortsvaccinationslisten sind aus der betreffenden Gemeindeskasse zu bestreiten.

15) Die früher zur größeren Vorbereitung der Kuhpockenimpfung erlassene Verordnung vom 16. Nov. 1808. (Reg. Bl. Nro. 40. S. 316.) soll nicht allein noch ferner gehandhabt werden, sondern überhaupt kein Kind in irgend eine Schule aufgenommen, Niemand in die Lehre gegeben oder freigesprochen oder zum Meister gemacht, auch Niemand die Heyraths-Erlaubnis mehr ertheilt werden können, der sich nicht mittelst ärztlichen Zeugnisses auszuweisen im Stande ist, daß er in früheren Zeiten die Kinderblattern gehabt, oder der nicht einen Vaccinationschein vorzuweisen vermag.

16) Sollte dennoch ein Kind oder eine erwachsene Person von den natürlichen Blattern befallen werden, so haben die Eltern oder dessen nächste Anverwandte davon sogleich der betreffenden Polizei- und Sanitätsbehörde die Anzeige zu machen, damit ohne Verzug die nöthigen ärztlich polizeyliehen Vorkehrungen dießhalb gemeinschaftlich getroffen werden können.

Die Unterlassung solch einer Anzeige oder die Verheimlichung eines Blatternkranken, soll mit einer Geldstrafe von 3 Rthlr. zum besten der Gemeindeskasse) und bewandten Umständen noch mit einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe belegt werden.

17) Das Haus, worinn sich der Blatternkranke befindet, ist von aller Gemeinschaft abzusondern

und gänzlich zu sperren. Den Bewohnern desselben ist daher der Ausgang in andere Häuser strenge zu verbieten, auch sind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Besuche bei den Blatternkranken zu untersagen. Wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die in dem Blatternhause nicht vorrätzig sind, soll eine eigene Person zu deren Beschaffung angestellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Ansteckungsstoff leicht fassenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechseln, dieselben an einem abgesonderten Orte an die Luft zu hängen, auch sich selbst öfters zu waschen hat.

18) Wo sich zufälliger Weise in einem Bezirke, einer Stadt oder eines Dorfs mehrel, mit den Kinderblattern befallene Personen befinden, soll dieß ganze Quartier gesperrt, und alsdann ebenso, wie im vorhergehenden Artikel befohlen ist, verfahren werden. Sollten sich jedoch in einem ganzen Orte hier und da zerstreute Blatternkranke befinden, so ist solch ein Dorf unter strenge polizeylische Aufsicht zu setzen, und gegen dasselbe eine förmliche Ortsperre zu verhängen. Die dadurch verursacht werdenden Kosten fallen denjenigen Gemeindgliedern zur Last, durch deren Verschulden die Blatternpest verbreitet worden ist.

19) Die Schutzpockenimpfung ist übrigens in dergleichen von der Blatternpest angesteckten Orten so wie in der Nachbarschaft ohne allen Verzug vorzunehmen, indem der Zweifel, daß, wenn das Blatterngift etwa schon im Körper aufgenommen wäre, die Kuhpockenimpfung alsdann eine verschlimmernde Abweichung veranlasse, völlig ungegründet ist. Mehrfältige Erfahrungen haben es vielmehr bestätigt, daß alsdann die Kinderblattern sehr gutartig wurden.

20) In Häusern, worin Blatternkranke waren, muß alles Weißzeug sauber gewaschen, und die übrigen, besonders wollenen Kleidungsstücke öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineral-saure Dämpfe gebracht werden. Die dadurch verursacht werdenden Kosten sind bey der ärmern Klasse aus den Gemeindeskassen zu bestreiten.

Nachstehende Verordnung wird hiedurch zu Ferdemanns Kenntniß gebracht.

Lahr den 3. Oct. 1815.

Großherzogl. Bad. Physikat.
Milius, Dr.

Auszug aus dem Kirchenbuche.

Geboren:

- Den 28. Sept. Karoline; Vater: Friedrich Kröner jun., B. u. Weber dahier.
 Den 28. — Karl; Vater: Joh. Georg Müller, B. u. Aufseher in der v. Lotbeck'schen Tabak-Fabrik dahier.
 Den 29. — Friedrich; Vater: Jacob Kopf, B. u. Tagelöhner von Burgheim.
 Den 29. Elisabetha; Vater: Christian Hebel, B. u. Tagelöhner dahier.
 Den 29. Karl Wilhelm; Christian Fieser, B. u. Strampfstricker dahier.
 Den 30. — Ferdinand; Vater: Christoph Friedrich Rittershofer, B. u. Kreuzwirth dahier.

Kopulirt.

- Den 24. Sept. Joh. Wilhelm Klein, neuangehender B. u. Schuhmacher in Gughafen, und Christiane Duffnerin, des verstorbenen Johannes Duffner, B. u. Webers dahier, ehel. Tochter.
 Den 24. — Georg Zankel, B. Müller und Wittwer dahier, und Katharina Bogelin, des verstorbenen Jacob Bogel, B. u. Messgers dahier, ehel. ledige Tochter.
 Den 27. — Matthias Brüstle, B. Bäcker und Wittwer dahier, und Friederike Steinling, des verstorbenen Jacob Huber, B. und Fruchtmessers in Mählberg, hinterlassene Wittib.

Gestorben:

- Den 24. Sept. Daniel; Mutter: Anna Maria Gähringerin dabier, alt 3 Monate, 13 Tage.
 Den 25. — Wilhelm; Vater: Ludwig Pfisterer, B. u. Bäcker dahier, alt 4 Monate, 8 Tage.
 Den 26. — Johann Michael; Vater: Joh. Michael Pfisterer, B. u. Weißgerber dahier, alt 7 Jahre, 6 Monate, 27 Tage.
 Den 29. — Wilhelmine Elisabeth; Vater: Georg Friedrich Fink, B. u. Fieser dahier, alt 9 Monate, 9 Tage.

Frucht-, Brod- und Fleischpreise, von Lahr, Offenburg, Emmendingen und Freyburg.

Frucht- Preise.	Lahr		Offenb.		Emend.		Freyb.		Fleisch-Taxe.			Brod u. Mehltaxe		Vitualien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Lahr	Offub	kr.	Lahr, 7. Juny	kr.	Das 1/2	kr.
1 Fiertel	—	—	—	—	—	—	—	—	Das 1/2	kr.	kr.	Milchbrod	kr.	Das 1/2	kr.
Weiz. alter	12	—	—	—	10	30	10	12	Ochsenf.	11	—	8 1/2 Loth	2	Butter	20
ditto neuer	9	—	—	—	8	24	7	48	Geringer	9	—	Habbrod 9 1/2	2	Schweinschm	24
Halbweiz. alt.	9	—	—	—	7	12	7	30	Ruhfleisch	8	—	Hlbweiz 4 1/2	13	Lichter	24
ditto neuer	7	—	—	—	—	—	—	—	Hammelst.	9	—	1 Mpl. Seml	10	Kernseife	20
Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	Kalbfl.	9	—	1 — Boll	8	Ord. Seife	19
Gerst	5	—	—	—	6	—	5	24	Schweinf.	12	—	1 — Gries	12		
Welschl.	—	—	—	—	—	—	—	—							
Haber 7S	4	48	—	—	4	40	4	12							

(Siehe eine Beilage.)